

**Pet 3-19-08-6110-046947**

45472 Mülheim an der Ruhr

Einkommensteuer

**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Regelung des § 20 Absatz 6 Satz 5 Einkommensteuergesetz zur Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften aufzuheben.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die Regelung des § 20 Absatz 6 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) ab 2021 realisierte Verluste aus Termingeschäften nur noch mit gleichartigen Gewinnen und bis maximal 20.000 Euro jährlich steuersparend verrechnet würden. Dadurch erfolge eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Verlusten und Gewinnen. Zudem werde die Anrechenbarkeit von Verlusten über verschiedene Anlagklassen hinweg verschlechtert. Dies führe zu einer Erhöhung der Komplexität der Besteuerung von Kapitalerträgen. Neben der Asymmetrie in der Besteuerung verletze die Regelung außerdem den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und verstoße gegen das steuerliche Nettoprinzip und das steuerliche Leistungsfähigkeitsprinzip. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 7383 Mitzeichnende an und es gingen 141 Diskussionsbeiträge ein.

Auf Grund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch den Petitionsausschuss abschließend behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 3-19-08-6110-046947

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften in § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019 eingeführt wurde. Gemäß dieser Regelung können Verluste aus Termingeschäften nur mit Gewinnen aus Termingeschäften sowie mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung war zunächst auf 10.000 Euro beschränkt. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 wurde diese Verrechnungsbeschränkung von 10.000 Euro auf 20.000 Euro angehoben. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20.000 Euro mit künftigen Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden. Die Verluste können nicht mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Berücksichtigung der Verluste nicht generell versagt wird, sondern die Verlustnutzung zeitlich gestreckt wird und die Verluste veranlagungsübergreifend berücksichtigt werden.

Mit dem Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ vom 03. Juni 2021 hat das BMF den Begriff des Termingeschäfts angepasst und den Kreis der Finanzprodukte, die als Termingeschäfte gelten und damit in den Anwendungsbereich der Verlustverrechnungsbeschränkung fallen, erweitert. Außerdem enthält es erstmals die steuerliche Behandlung von Termingeschäften.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Bundestags-Drucksache 19/15876, Seite 61), dass Termingeschäfte durch ihre begrenzte Laufzeit und durch Hebeleffekte in wesentlichem Umfang spekulativ sind. Es können einerseits hohe Gewinne und andererseits der Totalverlust der Anlage eintreten. Diese Effekte treten bei anderen Kapitalanlagen nicht in vergleichbarem Ausmaß auf. Verluste aus Termingeschäften werden deshalb in einem besonderen Verlustverrechnungskreis berücksichtigt, um das Investitionsvolumen und die daraus für Anleger entstehenden Verlustrisiken aus diesen spekulativen Anlagen zu begrenzen.

Gleichwohl hat der Bundesfinanzhof (BFH) bezüglich einer ähnlich gelagerten Verlustverrechnung von Aktiengeschäften verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Am 4. Juni 2021 hat der BFH in dem Vorlagebeschluss vom 17. November 2020 (VIII R 11/18) dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste gemäß § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Nach Auffassung des



noch Pet 3-19-08-6110-046947

BFH bewirkt diese Regelung eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil sie Steuerpflichtige ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese nicht folgerichtige Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergebe sich weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen (vgl. BFH-Pressemitteilung vom 4. Juni 2021 - Nummer 021/21 - Beschluss vom 17.11.2020, VIII R 11/18).

Allerdings weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass gerade die eingeführte Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften in § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG, die für nach dem 31. Dezember 2020 entstandene Verluste gilt, möglicherweise die oben benannte Schlechterstellung von Steuerpflichtigen in Hinsicht auf Verlusten aus der Veräußerung von Aktien gegenüber Steuerpflichtigen mit Verlusten aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen - wie zum Beispiel Termingeschäften - in Frage stellt.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.